



Allgemeine Bedingungen / Hausanschlussleitung:

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt-/Versorgungsleitung bis und mit dem Wasserzähler.

Erstellung und Kosten

- Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung und die Abnahme inklusive des Einmessens sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich auf seine Kosten beheben zu lassen.

Ausführung

- Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung und deren Ersatz und Reparatur durch den Brunnenmeister oder einen durch die Gemeinde bestimmten Installateur (Hans Haener AG Breitenbach, Kurt Borer AG Erschwil, Lissag AG Büsserach, Müller-Rieder AG Seewen, Spaar AG Brislach) ausführen lassen.
- Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt den Brunnenmeister oder ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

Abnahme

- Der Wasserkommission ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung werden durch die Wasserkommission eingemessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch den Brunnenmeister zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- Die Gemeinde übernimmt durch die von ihren durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.
- Die Hausinstallationen durch den Brunnenmeister abzunehmen!



Bauliche Auflagen

- Hauszuleitung:

.....

- Absperrschieber:

.....

- Wasserzähler:

.....

- Standort Wasserzähler:

.....

- Rückschlagventil SVGW zugelassen:

.....

(Der Einbau hat unmittelbar nach dem Wasserzähler zu erfolgen!)

Ausführungsbeschrieb / Spezielle Auflagen



Technische Angaben zum Anschlussgesuch (im Falle eines MFH)

(Zusammenstellung gemäss SVGW Leitsätze W3 Ausgabe 2000)

Objekt :

Die Angaben sind vom Sanitär- Planer / Installateur einzutragen. Die Installationen sind nach den Leitsätzen des SVGW auszuführen. Vor der Inbetriebnahme findet eine Installationskontrolle statt. Die Installationsfirma verpflichtet sich, das Objekt vorher unaufgefordert zur Kontrolle anzumelden.

	Anzahl BW* pro KW und WW Anschluss		Anzahl Anschlüsse				Anzahl Anschlüsse Total	Anzahl BW Total
			DN 10	DN 15	DN 20	DN 25		
Handwaschbecken, Waschtisch, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	1	KW						
		WW						
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen Gas- Durchflusserwärmer Wassertröge	2	KW						
		WW						
Duschbatterien mittlerer Leistung Gas- Durchflusserwärmer	3	KW						
		WW						
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg Gas-Durchflusserwärmer, Pissior-Spülung automatisch	4	KW						
		WW						
Auslaufventile für Gärten und Garagen	5	KW						
		WW						
Anschlüsse DN 20 und grösser - Spülbecken - Grossraumwannen - Duschen	8	KW						
		WW						
Spezialanschlüsse - Feuerlöscheinrichtungen - Schwimmbadanschluss - - -		KW						
		WW						
TOTAL								

*BW = Belastungswert, KW = Kaltwasser, WW = Warmwasser

Grösster angeschlossener Einzelbelastungswert

Spitzenvolumenstrom (gemäss Diagramm 1 der SVGW Leitsätze S. 12)

Gewünschte Lichtweite der Zuleitung gemäss Druckverlusttabelle
(Definitive Entscheidung durch die Gemeindeorgane)

Datum : Der Planer / Installateur